

Protection



Ein EU-System

Gemeinschaftliche Sortenschutzrechte können nicht mit einzelstaatlichen Schutzrechten oder Patenten kombiniert werden. Die Wirkung eines zuvor erteilten nationalen Schutzrechts oder Patents wird während der gesamten Dauer des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes unwirksam.

EINE EU-AGENTUR, DIE DEN HERAUSFORDERUNGEN DER PFLANZENZÜCHTUNG GERECHT WIRD

Das CPVO ist eine selbstfinanzierte und rechtlich unabhängige EU-Einrichtung. Für seine jährlichen Tätigkeiten erhebt es Gebühren. Das CPVO wird von einem Verwaltungsrat beaufsichtigt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und Beobachterorganisationen zusammensetzt. Der Verwaltungsrat legt allgemeine Leitlinien fest, überwacht die Tätigkeiten des CPVO, billigt den Haushalt und überprüft die Rechnungsführung.

Das CPVO wird von einem Präsidenten geleitet, der von einem Vizepräsidenten unterstützt wird; beide werden vom Rat der Europäischen Union ernannt. Das CPVO beschäftigt derzeit etwa 50 Mitarbeiter verschiedener EU-Nationalitäten, die in verschiedenen Abteilungen und Dienststellen sowie in einem unabhängigen Qualitätsprüfungsteam tätig sind.

Dem CPVO wurde eine Beschwerdekammer zur Seite gestellt, die sich aus unabhängigen Mitgliedern (einem vom Rat der Europäischen Union ernannten Vorsitzenden und zwei Mitgliedern) zusammensetzt. Die Kammer entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Sortenamts. Rechtsbeschwerden gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammer können beim Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg eingelegt werden.



CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamts

3 boulevard Maréchal Foch • CS 10121
49101 ANGERS CEDEX 2 • FRANCE
Tel. +33 (0)2 41 25 64 00 • Fax +33 (0)2 41 25 64 10
cpvo@cpvo.europa.eu • cpvo.europa.eu

Folgen Sie uns auf
Finden Sie uns
Videos auf



CPVO

Community Plant Variety Office
Gemeinschaftliches Sortenamts

Sortenschutz in Europa

ALLES ÜBER DAS CPVO : CPVO.EUROPA.EU

Die Website des CPVO wird regelmäßig aktualisiert und bietet Informationen zu allen Tätigkeitsbereichen des Amtes. Darüber hinaus enthält sie die Informationen und Formulare, die zur Beantragung des Sortenschutzes erforderlich sind. Des Weiteren finden Sie dort vollständige Listen der im Rahmen des Gemeinschaftssystems beantragten und der bereits geschützten Sorten. Anträge und Schutztitel können auch in der Datenbank „Variety Finder“ konsultiert werden. Aktuelle Neuigkeiten werden auch über LinkedIn und Twitter mitgeteilt.

Das CPVO veröffentlicht alle zwei Monate ein elektronisches Amtsblatt, das insbesondere Informationen zu eingegangenen Anträgen bzw. erteilten Schutzrechten und Entscheidungen des Sortenamts enthält. Außerdem gibt das Amt einen Jahresbericht heraus, in dessen Anhang alle geschützten Sorten aufgelistet werden.



UNSER AUFTRAG : ERTEILUNG UND FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN URHEBERRECHTSCHUTZES, DER DIE ENTWICKLUNG NEUER PFLANZENSORTEN ZUM WOHL DER GESELLSCHAFT UNTERSTÜTZT

Das Gemeinschaftliche Sortenamnt (CPVO) wurde 1995 gegründet. Es ist die Agentur der Europäischen Union, die für die Durchführung und Verwaltung eines Systems zum Schutz von Pflanzensorten zuständig ist. Es hat seinen Sitz seit 1997 im französischen Angers.

Der Schutz von Forschung und Kreativität auf dem Gebiet der Pflanzensorten ist ebenso wie in anderen Systemen geistigen Urheberschutzes eine strategische Aufgabe für Züchter. Pflanzenzüchter müssen in die Entwicklung neuer Sorten investieren, die in der Lage sind, den Ansprüchen des Marktes zu genügen.

EINE ANTWORT AUF DIE HERAUSFORDERUNGEN DER ZÜCHTUNG

Das Gemeinschaftliche Sortenschutzsystem, das auf den Grundsätzen des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1991 basiert, trägt zur Entwicklung von Landwirtschaft und Gartenbau bei. Indem es Innovationen und Forschung stimuliert, fördert das EU-System die Entwicklung neuer Sorten.

Züchter können sich nicht mit der Bereitstellung von bereits existierenden Sorten begnügen. Um im Geschäft zu bleiben, ist es notwendig, Sorten zu entwickeln, die neue Qualitäts-, Umwelt- und Produktivitätskriterien erfüllen und eine hohe Resistenz gegen Krankheiten aufweisen. Das Gemeinschaftliche Sortenschutzsystem umfasst das Prinzip des Züchterprivilegs, das freien Zugang zu geschützten Sorten für die Entwicklung und Nutzung neuer Pflanzensorten garantiert.

Das Gemeinschaftliche Sortenschutzsystem stellt eine konkrete Antwort auf alle diese Anforderungen dar; es vergibt geistige Eigentumsrechte für neue Pflanzensorten, die in der gesamten Europäischen Union (mit 500 Millionen Einwohnern) gültig sind. Vor 1995 musste ein Züchter, der eine neue Sorte in der gesamten EU schützen lassen wollte, in jedem der Mitgliedstaaten einen separaten Antrag stellen.



DAS WELTWEIT UMFASSENDSTE SYSTEM ZUM SCHUTZ VON PFLANZENSORTEN

Der Sortenschutz ist eine besondere Form des intellektuellen Eigentumsrechts, das in verschiedenen Ländern der Welt Anwendung findet. Ziel ist es, die Züchtung neuer Sorten anzuregen und zu fördern sowie die Produktqualität zum Nutzen des Verbrauchers zu verbessern.

Das vom CPVO verwaltete Gemeinschaftliche Sortenschutzsystem stellt für Züchter einen Mehrwert dar, da diese dadurch in der gesamten Europäischen Union eine Investitionsrendite erzielen können. Schutz kann für Sorten aller botanischen Taxa beantragt werden.

Derzeit machen Zierpflanzensorten den größten Teil der Anträge aus (etwa 55 %); es folgen Sorten landwirtschaftlicher Arten (etwa 25 %) und von Obst- und Gemüsearten (etwa 20 %).

Mehr als 3000 Anträge werden jährlich bearbeitet, womit es das weltweit umfassendste System ist.

Die Anträge stammen in erster Linie von Personen und Firmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Fast 21 % der Anträge gehen aus Ländern außerhalb der EU ein.

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE ZUM SORTENSCHUTZ

Der Schutz einer neuen Pflanzensorte umfasst das ausschließliche Recht auf deren Nutzung. Das Sortenschutzsystem ist in technischer und juristischer Hinsicht ein komplexes System, das Antragsverfahren ist jedoch äußerst einfach. **Folgen Sie einfach den Anweisungen !**

Vorgehensweise



Aus eigener Initiative

Wer kann einen Antrag stellen?

Jede Einzelperson und jedes Unternehmen kann einen Antrag stellen. Auch Einzelpersonen und Unternehmen von außerhalb der EU können Anträge stellen, vorausgesetzt, es wurde ein Agent mit Sitz/Wohnsitz in der EU benannt.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Ein Antrag auf Gemeinschaftlichen Sortenschutz kann, in jeder der Amtssprachen der EU direkt beim CPVO unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens „MyPVR“ oder unter Nutzung des Systems „UPOV-Prisma“ gestellt werden. Antragsformulare sind auf der Website des CPVO erhältlich : <http://cpvo.europa.eu/>

Verfahren



Ein Verfahren, das Kreativität würdigt Antragsprüfung

Das CPVO überprüft zunächst, ob der Antrag vollständig und zulässig ist. Dann prüft das CPVO, ob es sich bei der Sorte tatsächlich um eine neue Sorte handelt und ob weitere rechtliche Anforderungen erfüllt sind wie etwa die Berechtigung zur Antragstellung für die jeweilige Kandidatensorte. Werden keine förmlichen Hindernisse für die Erteilung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes festgestellt, veranlasst das Amt die technische Prüfung der beantragten Sorte.

Technische Prüfung

Zweck dieser Prüfung ist es, sicherzustellen, dass die Kriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS-Anforderungen) erfüllt sind. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die beantragte Sorte diese drei Bedingungen erfüllt.

• Unterscheidbarkeit

Die Sorte muss sich zum Antragszeitpunkt deutlich von allen anderen allgemein bekannten Sorten unterscheiden lassen.

• Homogenität

Die Sorte gilt als „homogen“, wenn die Ausprägung ihrer Merkmale einheitlich ist.

• Beständigkeit

Die Sorte gilt als „beständig“, wenn sie nach wiederholter Vermehrung unverändert bleibt.

Diese technischen Prüfungen werden von beauftragten geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Sie erfolgen gemäß den vom Gemeinschaftlichen Sortenamnt festgelegten Protokollen und werden von Sachverständigen des Sortenamnts überwacht. Dementsprechend werden die beantragten Sorten mit bestehenden Sorten der gleichen Art verglichen.

Schutztitel Ein Schutztitel von europäischer Reichweite



Sortenbezeichnung

Neben den technischen Anforderungen muss eine Sorte durch eine Sortenbezeichnung gekennzeichnet sein, die vom Antragsteller vorgeschlagen wird. Damit die Sortenbezeichnung genehmigt werden kann, muss sie verschiedene Anforderungen erfüllen: Die Sorte muss anhand der Sortenbezeichnung eindeutig erkennbar sein, und die Sortenbezeichnung muss gewährleisten, dass sie sich von der Bezeichnung einer bestehenden Sorte derselben oder einer nahe verwandten botanischen Art unterscheidet. Die Eignung einer vorgeschlagenen Sortenbezeichnung kann in der CPVO-Datenbank „Variety Finder“ geprüft werden. Diese Datenbank ist auch öffentlich zugänglich.

Erteilung des Sortenschutzes

Fällt die technische Prüfung positiv aus und sind alle anderen Anforderungen erfüllt, erteilt das CPVO Gemeinschaftlichen Sortenschutz. Das Amt stellt dem Inhaber des Schutzrechts eine Bescheinigung und eine Kopie der amtlichen Sortenbeschreibung der geschützten Sorte aus.

Schutzdauer

Gemeinschaftlicher Sortenschutz wird grundsätzlich für 25 Jahre bzw. bei Weinsorten, Kartoffeln und Bäumen für 30 Jahre erteilt.